

§ 12 BayVermGeoLEV_4QE (Bayern) — Praktische Prüfung

Verordnung über den Einstieg in der vierten Qualifikationsebene in den fachlichen Schwerpunkten Vermessung und Geoinformation sowie Ländliche Entwicklung (Qualifikationsverordnung Vermessung und Ländliche Entwicklung 4. QE – VermGeoLEV/4. QE)

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Die praktische Prüfung besteht aus zwei Teilen. Diese finden jeweils am Ende der praktischen Ausbildungen an der unteren Vermessungsbehörde und am Amt für Ländliche Entwicklung statt.
- (2) In der praktischen Prüfung sollen die Referendare und Referendarinnen Aufgaben des jeweiligen Ausbildungsbereichs unter praxisnahen Bedingungen bearbeiten und insbesondere hinsichtlich ihrer Dienstleistungs- und Kundenorientierung, Gesprächs- und Verhandlungsführung, ihres Kommunikationsverhaltens, ihres Umgangs mit Problemen und Konflikten sowie ihrer fachlichen Kompetenz geprüft werden.
- (3) Die Dauer eines praktischen Prüfungsteils darf vier Stunden nicht überschreiten.

Zitiervorschlag: § 12 BayVermGeoLEV_4QE (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: https://recht.nulegal.eu/gesetze/BayVermGeoLEV_4QE/12